

# Correspondent

Erscheint  
Mittwochs u. Sonnabends.  
Sämmtliche Postanstalten  
nehmen  
Bestellungen an.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Preis  
vierteljährlich 10 Sgr.  
= 35 Kr. rh. = 50 Nr. Nfr.  
Inzerate  
pro Spaltzeile 1/2 Sgr.

Nr. 32.

Sonnabend, den 25. April 1874.

12. Jahrgang.

## Verbandsnachrichten.

**Auswahlsitzung** am 17. April. Vorerst wurde über den von der hierzu gewählten Commission und unter Mitwirkung des Präsidenten ausgearbeiteten Statuten-Entwurf beraten, dabei noch einige unwesentliche Aenderungen vorgenommen und im Anschluß hieran ein Antrag, die Kündigungsfrist des Präsidenten betr., angenommen, resp. modificirt. Betreffs einer Beschwerde aus Berlin wegen ungenügender Zufendung der erforderlichen Unterstützungsummen wird der Vorsitzende beauftragt, die Ansicht des Ausschusses über diese Angelegenheit nach dort zu berichten. Anträge aus Zeitz und Danzig werden abgelehnt. Von den Anträgen zum Buchdruckertage sollen jedem Delegirten 5 Exemplare zugehen.

**Darmstadt.** Der Seher Friedrich Henrich aus Frankfurt a/M. hat sich hier zur Aufnahme gemeldet. Begründete Einwendungen gegen dieselbe sind binnen acht Tagen zu richten an A. Meier, Otto'sche Buchdruckerei.

**Hamburg-Altona.** In der am 20. d. M. stattgefundenen ordentlichen Generalversammlung des Schriftgießervereins fand die statutengemäße Neuwahl des Vorstandes statt, welche folgendes Resultat ergab: Für den ausretirenden ersten Präses Harries trat der bisherige zweite Präses Christian Gronninger in dessen Functionen. Gewählt wurden ferner: Rich. Knauer, zweiter Präses, Johann Struve, Schriftführer, Wilh. Hackert, Anton Busch, Heinrich Sohn und Aug. Jancke zu Deputirten. Briefe etc. sind zu senden an Christian Gronninger, Schriftgießerei von Gentsch & Heyse, Barmbeck-Hamburg, Richardstraße.

**Leipzig.** Bei Conditionsanerbietungen von hier haben sich Verbandsmitglieder behufs Auskunftserteilung vorher an J. Neubörfer, Lange Straße 44, zu wenden.

**Mannheim.** Der Seher Julius Lang aus Hochstätten (Großh. Baden) hat sich hier zur Wiederannahme in den Verband gemeldet. Etwasige Einwendungen gegen dessen Aufnahme wollte man binnen acht Tagen an Hrn. L. Endt, Vereinsdruckerei, gelangen lassen.

**Dels in Schlesien.** In Ludwig's Druckerei hier Conflict wegen Einführung des Tarifs. Verbandsmitglieder wollen daher bis auf Weiteres etwaige Conditionsanerbieten ablehnen.

**Verbandsdruckerei.** Eingegangen: Bremen 35 Sgr.

## Rundschau.

In Wien hat sich die wirtschaftliche Lage noch keineswegs gebessert. Die volle Entwicklung des Frühjahrsgeäfts konnte noch immer nicht zum Durchbruch gelangen, und die ungünstige Witterung wirkt nachtheilig auf den Geschäftsgang ein. Sehr schlecht geht es den Rappenschneidern und den Gold-, Silber- und Juwelenarbeitern. Gänzlich darnieder liegt die Lebergalanterie-Industrie; auch bei den Buchbindern, Cartonmaggearbeitern und Futteralmachern ist von einer Besserung nichts zu verspüren. Die Zahl der arbeitslosen Holzarbeiter hat in der letzten Zeit wieder beträchtlich zugenommen und man muß sich darauf gefaßt machen, daß in den nächsten Tagen zahlreiche Bau- und Möbelschleifer, die derzeit noch beschäftigt sind, ohne Arbeit sein werden. Nicht gering ist die Zahl der arbeitslosen Herrenschuhmacher, Schneider und Eisenarbeiter. (Volkswille.)

Nach der „Straß. Ztg.“ ist der Strike der Schiffszimmerer auf den dortigen Werften, der am 5. Januar seinen Anfang nahm und also über drei Monate gedauert hat, jetzt beendet. Die Schiffszimmerer sind auf die von den Baumeistern vorgeschlagenen Bedingungen eingegangen (Arbeitszeit von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends bei 1 Ehaler Tagelohn) und haben am 10. d. die Arbeit wieder aufgenommen. Die Zahl der im letzten Vierteljahre streikenden Arbeiter betrug ungefähr 150.

Der „Newyorker Demokrat“ schreibt: Der Arbeiter-Centralrath nahm einen Plan für die Coöperation der Baugewerke an, welcher folgende Bestimmungen enthält: Jedes Mitglied zahlt 100 Dollars Beitrag, 10 Procent beim Eintritt und die übrigen 90 Procent in Abschlagszahlungen vom Lohne. Die Mitglieder wählen zur Führung des Geschäfts einen Verwaltungsrath, in welchem jedes Baugewerk vertreten sein soll, und einen Architekten; die Stadt, der Staat oder Privatleute sollen der Compagnie Grundeigentum im Betrage von 50,000 Doll. auf Credit geben und darauf die erste Hypothek bekommen, abzählbar in 20 Jahren; die Baugewerke leisten aus ihren Kassen 10,000 Doll. zum Betriebskapitale auf 10 Jahre zu 6 Procent; die Compagnie soll sofort Gebäude errichten; über Arbeitslohn und Dauer des Tagewerks hat die Mehrheit zu bestimmen, der Lohn soll aber nie höher sein, als die Arbeiter in der betreffenden Branche festgesetzt haben; wenn genügendes Kapital angehäuft ist, soll die Arbeitercompagnie eine Bank errichten. Dividenden werden nicht gegeben, sondern nur 6 Procent.

auf die ursprüngliche Anlage bezahlt, wobei jährlich der Werth jedes Mitgliedsanteils ermittelt und Jedem der volle Betrag gutgeschrieben werden soll. Nur Theilhaber dürfen bei den Arbeiten der Compagnie beschäftigt werden und keine Gelder sollen an Mitglieder ausbezahlt werden, bis die ursprüngliche Schuld abgetragen ist, worauf die angekauften Zinsen bezahlt, anderen Industrien Beistand geleistet und wohlfeile Wohnhäuser errichtet werden sollen.

Aufgelöst in München eine Arbeiterversammlung, weil ein Nebner die Thätigkeit des Reichstags einer Kritik unterwarf; in Pforzheim eine Arbeiterversammlung bei Erwählung Kassallischer Aussprüche über Verfassung und Staatsideen.

Verurtheilt der Arbeiter Wehrenberg in Altona zu 6 Monaten Festung wegen Hochverrats.

Verunglückt ein Arbeiter in der Buchdruckerei von Ringer & Sohn in Berlin, indem er mit der linken Hand unter eine im Betrieb befindliche Schnellpresse kam, wobei ihm die Hand und der Unterarm zerquetscht wurde.

## Technisches.

### Neue lithographische Schnellpresse.

Die Herren Stöfler, Schmitz & Co. in Stuttgart empfehlen eine nach ganz neuen Principien und neuem System gebaute patentirte lithographische Schnellpresse mit Heiber- und Cylinderdruck. Die Leistungsfähigkeit derselben beträgt nach Angabe der betr. Herren bei Handbetrieb 4 bis 500 Abdrücke pro Stunde, welche Anzahl bei Dampftrieb jedoch bedeutend erhöht werden kann. Die Bedienung erfordert: Einen Mann zum Drehen, ein Mädchen oder einen Knaben zum Anlegen oder Punktieren, sowie eine Person zum Wegnehmen des bedruckten Bogens vom Stein. Das Einrichten des Steines geschieht in ganz kurzer Zeit, weshalb sich diese Schnellpresse auch zum Druck von kleineren Auflagen sehr gut eignet. Das Gewicht derselben beträgt circa 25 Centner und sie erfordert den Raum einer gewöhnlichen Handpresse. Daburch, wie auch vermöge ihres geräuschlosen Ganges, kann sie in jedem Zimmer placirt werden. Bei Heiberdruck dient der Cylinder, der in diesem Falle etwas in die Höhe gestellt wird, als bloßer Anleg- oder Punktircylinder, d. h. er verbringt den Bogen richtig auf den Stein, und der Heiber, welcher für die verschiedenen Formate beliebig gestellt werden kann, bewerkstelligt den Druck. Will man Cylinderdruck

## Das Impfgesetz

ist in der vom Reichstage beschlossenen Fassung unterm 8. April d. J. publicirt worden und lautet folgendermaßen:

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§ 10) die natürlichen Vatter überstanden hat;

2) jeder Bögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Bögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Vatter überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2. Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen. Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifel-

haften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgiltig zu entscheiden.

§ 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vorgenommen werde.

§ 4. Ist die Impfung ohne gefehlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§ 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§ 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird. Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden

so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenem Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§ 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfung eine Liste der nach § 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des § 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen. Die Impfarzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist. Nach dem Schluß des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§ 8. Außer den Impfarzten sind ausschließlich Ärzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der in § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesrathes dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfstationen zur Be-

anwenden, wird der Meißer abgestellt und der Cylinder punktiert und bedruckt den Bogen zugleich. Die Leistungsfähigkeit, resp. die Anzahl der Abdrücke, bleibt bei beiden Druckmanieren dieselbe. Der Preis dieser Schnellpresse ist 850 Thlr. incl. eines Sahes Lederwalzen. Ferner empfiehlt die genannte Firma eine neu patentierte lithographische Schnellpresse mit Meißerdruck, welche hinsichtlich der Construction, Größe und Leistungsfähigkeit der obigen ganz gleichkommt, zum Preise von 700 Thlr. Die Vorrichtung zum Einsetzen des Meißers ist derart konstruirt, daß, falls zur Herstellung einer bestimmten Arbeit Cylinderdruck vorgezogen würde, der Meißer leicht entfernt und durch eine kleine eiserne Druckwalze ersetzt werden kann, welche auf Verlangen zum Preise von 25 Thlr. geliefert wird. Endlich wurde nach dem System obiger Schnellpresse eine kleine lithographische Accidensmaschine mit Meißer- oder Walzdruck gebaut, deren Preis auf 250 Thlr. festgesetzt ist.

### Copirfarbe für Buchdruck.

Der Druckerfactor Herrn. Melchior in Wien (Leopold Sommer & Co.) empfiehlt eine von ihm hergestellte Copirfarbe für Buchdruck. Dieselbe dürfte sich vorzüglich für Formulare eignen, wie Frachtkarten, Facturen, Erinnerungszettel u. dgl. Von einem uns zugefannten, mit dieser Copirfarbe gedruckten Probeblatt haben wir drei Abzüge gemacht, die nichts zu wünschen übrig lassen.

### Correspondenzen.

F. Berlin, 18. April. Die Einrichtung der Schriftgießerei, welche die Productivgenossenschaft Berliner Buchdrucker und Schriftsetzer in der Simonstraße Nr. 11 in Berlin etablirte, ist jetzt so weit gediehen, daß jede Bestellung schnellstens effectuirt werden kann, und wird es nun eine Aufgabe für die Mitglieder des Verbandes sein, diesem jungen Unternehmen ihre volle thatkräftige Unterstützung angedeihen zu lassen, und zwar um so mehr, da dasselbe ohne Berücksichtigung irgend welchen egoistischen Gesichtspunktes, rein auf Verbandsprincipien basirend, gegründet ist, was die geehrten Mitglieder aus dem demnächst zu verlegenden Statut ersehen werden. Wir wollen bei dieser Gelegenheit nur auf diejenigen Paragraphen dieses Statuts aufmerksam machen, in welchen 1) die Mitgliedschaft zur Genossenschaft von der des Verbandes abhängig gemacht wird, 2) jedes Mitglied auf eine Dividende zu verzichten hat, sondern sein Anlagekapital mit 5 Proc. pro anno verzinst erhält, 3) die Hälfte des Reingewinnes in die Kasse des Vereins, event. des Verbandes fließt, jedoch nur zu Productivgenossenschaftszwecken verwendet werden darf, und 4) die Genossenschaft sich vorbehalten, sich zur geeigneten Zeit mit der in Leipzig bestehenden Verbandsdruckerei zu vereinigen. Hier sei auch noch eines Vereinsbeschlusses Erwähnung gethan, welcher in Bezug auf die Productivgenossenschaft in einer der letzten Sitzungen gefaßt wurde. Derselbe lautet: „Der Verein verpflichtet sich, gleich wie er die Vorkasse aus der Genossenschaft zieht, auch für die etwaigen Verluste aufzukommen und mit seinen Mitteln hinter der Genossenschaft zu stehen.“ — Unter Hinweis auf die von uns seiner Zeit erlassenen Circulare nebst Zeichnungslisten ersuchen wir um fernere Theilnahme sowohl durch Darlehne aus Vereinskassen, welche ebenfalls statutarisch mit 5 Proc. verzinst werden, als auch von Seiten der Mitglieder durch Zeichnung von Antheilscheinen à 5 und 10 Thlr. (entweder in Voll- oder Matenzahlungen à 15 Gr., resp.

1 Thlr. monatlich abzuführen an den Kassirer der Genossenschaft, Hr. G. Winkler, Mauerstr. 66/67). Die bis jetzt eingegangenen Darlehne aus Vereinskassen sind (außer den vom Berliner Verein bewilligten 2000 Thlr. und den vom Berliner Schriftgießerverein gezahlten 200 Thlr.) folgende: Hamburg 400 Thlr., Leipzig (Schriftgießer) 150 Thlr., Dresden 100 Thlr., Neu-Kuppin 10 Thlr., Metz 15 Thlr. Durch Antheilscheine theilhaftig sich Mitglieder aus den Städten Dresden, Hamburg-Altona, Wiesbaden, Neu-Kuppin. Außerdem steht, wie aus dem „Corr.“ Nr. 28 ersichtlich, in Leipzig die Theilnahme zu erwarten. Man kann wol hieraus, wie auch aus der Theilnahme selbst, ersehen, daß das Interesse für das Genossenschaftswesen unter den Verbandsmitgliedern anfängt zu keimen, jedoch es unbedingt nothwendig ist, daß der nächste Buchdruckerstag die Errichtung von Productiv-Genossenschaften als Verbandsprincip aufstellt und durch eine mäßige obligatorische Steuer dieses Princip zur Ausführung, resp. auf den bis jetzt vorhandenen Grundlagen zum weiteren Ausbau gelangen läßt, denn nur durch ein einmütiges Zusammenwirken Aller können wir von diesem besten unserer Agitationsmittel einen günstigen Erfolg erwarten. — Darum Collegen, verlaget der jetzt bestehenden Genossenschafts-Schriftgießerei Eure thatkräftige Unterstützung nicht, denn wenn Genossenschafts-Buchdruckereien errichtet werden, muß auch eine Schriftgießerei eine sichere Zukunft haben.

d. Leipzig, im April. Wenn wir durch unsere Vereinsberichte erfahren, wie viele neue und wohlthätige Einrichtungen in dem Zeitraum eines Jahres geschaffen worden sind, so drängt sich uns die Frage auf, wie viele Beratungen, Vergleichen mit anderwärts Vorhandenem u. durch die leitenden Personen mit unenblühender Mühe und nicht zu erwerbendem Zeitaufwand dazu nötig waren, und wie alle diese Beratungen — um wahrhaft Gutes zu schaffen — von dem Bestreben getragen werden mußten, nicht sich, sondern dem großen Ganzen zu nützen. Es muß jedes gute Vereinsmitglied sich solcher Leute freuen, welche die jetzt bestehenden vortheilhaften Einrichtungen geschaffen haben. — Aus den Berichten aber ersehen wir nicht, wie diejenigen belohnt werden, welche unsern Verein zu immer größerer Vervollkommnung zu bringen suchen, wir erfahren daraus nicht, was für große Liebe zum Ganzen gehört, um nicht entmutigt sich zurückzuziehen und es Denen zu überlassen, welche in schöner Scandal sucht Alles betreiben, was von einer Seite geboten wird, welche ihnen nicht paßt. Um dies zu beweisen, müssen wir allerdings etwas indiscrēt sein, können dies aber auch getroßt, da alle die Kämpfe dem Princip unsers Vereins nicht den geringsten Eintrag thun, überhaupt der Geist unserer Mitglieder ein ausgezeichneter ist und wir durch diese Entstellungen unserer Gegner nicht die geringste Gelegenheit geben, Kapital daraus zu schlagen. — Gehen wir nun auf die einzelnen Punkte selbst ein, so muß als eine große Arbeit vor allen Dingen die Vorlage des neuen Statuts genannt werden, welche gleichzeitig eine Instruktion für den in diesem Statut vorgesehenen besetzten Verwalter bot. Wie schwierig diese Arbeit war, ist am deutlichsten dadurch bewiesen, daß zwei je 4 Stunden dauernde Generalversammlungen dazu gehörten, diese Vorlage durchzuberathen und mit wenigen Aenderungen anzunehmen. Nicht lange darauf fand die ordentliche Generalversammlung statt, in welcher der Rechenschaftsbericht genehmigt, resp. Decharge ertheilt und die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen werden sollte. Da fand ein Revisionscommissionsmitglied bei einem Posten etwas auszufehen, und, anstatt sich vorher mit dem

Vorstande zu verständigen — wie es sich anstands-gemäß gehörte — wurde der Umstand benutzt, den Vorstand „reinfallen“ zu lassen, was auch um so besser gelang, als der Vorstand sich in Bezug auf den Angegriffenen reservirt verhielt, und es geschah, daß — zum ersten Male seit dem ziemlich 12jährigen Bestehen unsers Vereins — Decharge verweigert wurde, einem Vorstande, welcher sich durch die theilweise Geschäftsführung während des Strikes, wie auch vorzüglich durch Bearbeitung des oben erwähnten Statuts ungemeine Verdienste um den Verein erworben hatte. Ein Vertrauensvotum wurde ihm aber dadurch von dem größten Theile der Vereinsmitglieder gegeben, daß zwei Dritttheile seiner Mitglieder wieder in den neuen Vorstand gewählt wurden. Nach solchen Erfahrungen kann man es Niemand verdenken, seine Zeit einer solchen, sich aller Anerkennung verschließenden Mehrzahl nicht mehr zu opfern, welche sich von einigen Nebenern zu ungerathen Handlungen hinreißt. Lassen wir aber die Sache in's Auge, und diese ist uns nur maßgebend, so haben die betr. Wiedereingewählten Unrecht gethan, abzulehnen, da sie von einer großen Majorität gewählt waren. Durch diese Ablehnung kamen mehre Mitglieder in den Vorstand, welche keine 100, und einige, welche keine 20 Stimmen für sich hatten. Es war nun selbstverständlich, daß diese nicht als Vertrauten der Mehrzahl der Mitglieder genießen konnten. Trotz alledem nahm sich dieser aus einer sogenannten Minoritätswahl hervorgegangene Vorstand vor, nach Kräften dem Vereine zu nützen und hat dies auch in verschiedenen Fällen gethan; so hat er die Kassenbücher nach kaufmännischem Muster einrichten lassen, eine Unterstützungskasse für Conditionslose gegründet und in verschiedenen Tarif- und anderen Streitigkeiten den Mitgliedern rathend und helfend zur Seite gestanden. Freilich ist aber auch nicht abzulugnen, daß dieser Vorstand in gewissen Fällen verlag, die Sache über die Person zu stellen, wodurch manche höchst unerquickliche Vereinsversammlung zu Stande gebracht wurde. Die Folge davon war, daß nach einem halben Jahre eine Neuwahl fast den gesammten Vorstand wieder dahin sperrte, wo er hergekommen, nämlich auf die Oppositionsplätze, und wir müssen gestehen, daß er diesen Platz zum Theil mit einem Eifer einnimmt, der einer besseren Sache werth wäre. Angesichts dieser Zustände, dieser ewigen persönlichen Fäulnisse, muß es jedes gute Vereinsmitglied mit Sorge erfüllen, was daraus werden soll. Die natürliche Folge davon wird sein und ist es zum Theil schon, daß friebliche Mitglieder, welchen die persönlichen Heterereien zuwider sind, ohne die es jetzt in keiner Versammlung abgeht, diese gar nicht mehr besuchen, freilich nicht berück-sichtigend, daß sie dadurch das Uebel verschlimmern. Möchte doch Jeder auf dem Platze sein, damit diesem Unwesen durch energischen Protest ein entchiedenes „Veto“ entgegengehalten werde. Wenn wir durch Gegenwärtiges erreicht haben, daß die Vielen, welche recht brave Verbandsmitglieder sind, sich die bisher unterlassene Mühe nehmen, die Personen, welche durch Neben in den Versammlungen und Handlungen außerhalb derselben die Geschicke des Vereins und seiner Mitglieder zu beeinflussen wissen, genau ansetzen, prüfen, was für Motive dieselben bei ihrem Handeln leiten und warum sie so und nicht anders auftreten, so sind wir zufrieden und glauben dem Verein und den ordnungsliebenden Mitgliedern genügt zu haben. Ist man so mit sich zu Rathe gegangen, so wird es nicht schwer werden, bei einer vorkommenden Wahl die Spreu von dem Weizen zu sondern, zu finden, ob der Eine nur von „Liebe zum Verein“ u. spricht, um seinen persönlichen Vortheil zu haben, oder einem

Schaffung und Erzeugung von Schutzpockenlympe eingewidmet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlympe an die öffentlichen Impfsärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfsärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlympe, so weit ihr seitbeherrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§ 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder, daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§ 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 12. Ältern, Pflegeältern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu bringen. Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 14. Ältern, Pflegeältern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Ältern, Pflegeältern und Vormünder, deren Kin-

der und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Stellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 15. Aerzte und Schulpfleger, welche den durch § 8 Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

§ 16. Wer unbefugter Weise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§ 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.



Andern etwas „auszuweichen“, oder nur deshalb, um „sein Recht als Mitglied auch geltend zu machen“. Hat man aber bei jeder Wahl vorfichtig zu prüfen und selbstständig zu wählen, so ist es bei der jetzt bevorstehenden Delegirtenwahl doppelt nöthig; man soll jeden vorgeschlagenen Namen vorfichtig abwägen und sich fragen, ist der Träger desselben auch würdig, dieses Amt auszufüllen, hat er schon Beweise geliefert, daß er uneigennützig und aus wahren Interesse dem Vereine und Verbands anhängt und wer hat ihn empfohlen, hat man nicht etwa dem Ganzen schädliche Absichten dabei gehabt und sucht bloß deshalb einen Gleichgesinnten durchzubringen. Würde Jeder so handeln, dann würden auch häufig Mißgriffe vermieden, welche lange bitter empfunden werden. Jede Zeber dahin zu wirken, den Verband immer fester und stärker zu machen, und der Segen kann nicht ausbleiben. Verschleße Jeder den Willkürern Einzelner sein Ohr und handle selbstständig, dann ist es möglich, bei einem nächsten Rückblick Günstigeres zu berichten.

▷ **Meß**, 20. April. Welchen reiselustigen und sich Erfahrung sammelnden Buchdrucker treibt es wol nicht nach einem so classischen Boden, wie Elsaß-Lothringen, um — nach kurzer Zeit, in seinen Hoffnungen arg getäuscht, schleunigst wieder das Weite zu suchen. In Nachstehendem geben wir ein Bild der hiesigen Verhältnisse. Es existiren hier zwei deutsche Druckereien, die der „Meßer Ztg.“ und „Zeitung f. Lothringen“ (amtl. Organ), erstere ist, wie bekannt, für Verbandsmitglieder geschlossen, weil sie gegen letztere im Tarif mit 1/4 Gr. zurücksteht und zu viele Lehrlinge (wol 8) beschäftigt. In letzterer Druckerei steht es aber auch nicht viel besser, obgleich nach dem Tarife (dem Haupttarife), welcher vor zwei Jahren auf Grundlage des damals bestehenden gemacht wurde, bezahlt wird, und zwar 3 1/2 Gr. Alphabet, wogegen die Nebenbestimmungen des Tarifs Manches zu wünschen übrig lassen. So darf z. B. für Warten auf Manuscript, welches täglich 1 Stunde und manchmal viel darüber beträgt, nichts berechnet werden u. s. f. Vor einigen Wochen standen 6 Mann in der Zeitung, da dieselbe aber einige Mal, b. h. durch Redaktions-schuld, später fertig wurde, auch wol weil Einige dem Principal zu viel Geld, 9—10 Thlr., verdienten, wurde noch ein siebenter eingestellt und obendrein der wenige Speck im gewissen Gelde gemacht. Als der Principal darüber durch eine Commission interpellirt wurde, erhielt man die Antwort, wenn die Zeitung früher fertig werde (das stundenlange Warten bei 7 Mann kam bei ihm nicht in Betracht), ließe er mit sich sprechen; zwingen lasse er sich nicht; dazu verdient sie ja doch noch mehr, als die gewissen Geld-seger (von denen, den Factor ausgenommen, einer 9 Thlr. hat, die anderen 8, 7 und auch weniger). So mußte man, mit der Ungnade des Herrn beladen, abgehen. Als man dann später wieder auf den Speck drang, wurde dieser zwar bewilligt, aber von Stunde an aus der Zeitung fortgelassen, bis auf einige Zeilen Witterungsbericht. Die französische Zeitung, welche dasselbe Format wie die deutsche hat, wird von 6 Mann gesetzt, einigen Franzosen und Luxemburgern. Für letztere scheint der Principal eine besondere Vorliebe zu haben, denn wenn ein Deutscher geht, ist nicht bloß ein Luxemburger zu haben, sondern mehre sind stets bei der Hand, so daß die Zeit nicht mehr fern zu sein scheint, wo das geschaffene deutsche Element durch jene verdrängt sein wird. Die Nachbarstadt Meß kommt denselben auch insofern gut zu statten, als sie, einmal erst hier, nicht weiter in die Welt brauchen, dabei schon im Auslande sind, wo ihnen als Grenzländer die Kenntniß des Französischen sehr nützlich ist und sie daraus nicht vertreibt, häufig zu Muttern können und ihre Liebe Heimath nicht vergessen. — Nach den Zusammenstellungen der Lebensbedürfnisse in hiesiger Zeitung ist es in Meß theurer, als in Frankfurt und Berlin u. s. w., und dabei sind die Arbeitslöhne niedriger. Die letzteren dürften aber noch mehr sinken, wenn die Luxemburger fortfahren, mit den Deutschen in der angebotenen Weise zu concurren.

**Raumburg**, 22. April. Für den unterstützungsbedürftigen Kollegen Stephan Berner in Neustadt a. D. sind ferner eingegangen und an denselben abgeliefert: Vom Ortsverein Amberg 1 Thlr. 10 Gr.; von den Kollegen der Kell'schen Buchdruckerei in Weipfensfeld 1 Thlr., vom Ortsverein Jena 3 Thlr., vom Ortsverein Kostock 5 Thlr., gesammelt in 2 Druckereien Leipzigs durch Meudorfer 1 Thlr., in Summa 11 Thlr. 10 Gr. — Im Ganzen sind eingegangen 84 Thlr. 17 Gr. 1 Pf. Den freundlichen Gebern herzlichsten Dank. L. Rauchbach.

? **Saarbrücken**, 16. April. In einer der letzten Nummern des „Corr.“ fanden wir unter Lrier die sehr erfreuliche Nachricht, daß der Ortsverein Saarlouis, der seit Abreise des früheren Vorsitzenden, Hrn. Hauert, sich in einer sehr trostlosen Lage befand, in Gegenwart des Saurvorstehers neu constituirt worden sei. Es wundert uns daher, in Nr. 28 d. Bl. eine W.-Correspondenz zu finden, die denselben Gegenstand behandelt und diese Gelegenheit benützt, um unsern

Artikel in Nr. 16 in einer Weise zu bekriecheln, die uns in gerechtes Erstaunen setzen muß. Es ist nämlich in dieser W.-Correspondenz gesagt, daß der hiesige Berichterstatter mit den localen Verhältnissen Saarlouiser Buchdrucker wenig oder gar nicht vertraut sein müsse, sonst würde er sich der Aeußerung enthalten haben, daß es nur einiger Mühe, resp. einer Anregung bedürfe, um die Kollegen der Stein'schen Officin zu dem Verbands heranzuziehen, sowie daß einige dieser Herren sich dem Verbands wieder näherten. Wir möchten dem Herrn W.-Correspondent den wohlgemeinten Rath geben, künftig Artikel, welche er zu kritisiren gedenkt, gehörig durchzulesen, denn wir sind absolut nicht im Stande, in unserm Referate eine Aeußerung zu finden, wonach es nur einer Anregung bedürfe, um die Stein'schen Kollegen zum Verbands heranzuziehen, wir haben vielmehr nur gesagt, daß auch die Mitglieder der Stein'schen Officin in Saarlouis wohl daran thun würden, wenn sie dem Verbands wieder beiträten; einige Herren hätten bereits geäußert, sie seien hierzu geneigt. Was das letztere betrifft, so haben sich einige dieser Herren bei ihrer zufälligen Anwesenheit in hiesiger Stadt in diesem Sinne geäußert. Wir können daher nur unsere Aeußerungen ihrem ganzen Inhalte nach aufrecht erhalten und fügen hinzu, daß wir nicht einsehen, weshalb es hierzu einer Kenntniß der localen Verhältnisse Saarlouiser Buchdrucker bedarf, welche letztere allerdings einem zufällig in Saarbrücken conditionirenden Verbandsmitgliede in ihren Details unbekannt sein dürften und welche derselbe kennen zu lernen auch wahrlich keine Lust in sich spürt. Aus der Schluß-

äußerung des geehrten Herrn W.-Correspondenten scheint uns übrigens hervorzugehen, daß unsere Mittheilung, wonach die Stein'schen Kollegen wegen localer Zwistigkeiten ausgetreten seien, nur allzu begründet ist. Und, wenn wir uns nicht irren, so glauben wir, daß diese Zwistigkeiten auf politischem Gebiete zu suchen sind und scheint es uns, als wenn die Gehilfen der „reichsfeindlichen“ Saarlouiser Zeitung und des „reichsfreundlichen“ Saarlouiser Journal die Tendenz ihrer resp. Zeitungen in den Verein getragen haben, der absolut nichts damit zu schaffen hat. Wir sprechen dies selbstverständlich nur als eine Vermuthung aus, die, wie uns scheint, durch die Einleitung der Saarlouiser W.-Correspondenz eine indirecte Bestätigung findet. Freuen soll: es uns, wenn es nicht so wäre. Schließlich können wir an dieser Stelle nur unser lebhaftes Bedauern darüber aussprechen, daß da, wo naturgemäß Einigkeit herrschen soll, solche nicht zu finden ist, denn daß dieselbe Noth thut, dürfte von Niemandem bezweifelt werden, da unsere Westgaumitglieder wol wissen werden, daß wir an der Mosel und Saar auch nicht im goldenen Zeitalter leben. Die Saarlouiser Kollegen möchten dies doch beherzigen; eine Besserung der Zustände könnte bei uns nur zu wünschen sein.

### Briefkasten.

Der Aufforderung in den Nr. 23 u. 28 d. Bl. die Einsetzung der Beiträge bis zum 1. Mai betr., sind bis jetzt vollständig nachgekommen: Lerna, Leipzig, Schleswig-Holstein.

## Anzeigen.

### Buchdruckerei-Verkauf.

In einer industriellen Stadt am Rhein mit circa 20,000 Einwohnern steht eine fast noch neue Buchdruckerei wegen Kränklichkeit des Besitzers sofort zu verkaufen. Neueste elegante Schriften. Augsburg'sche Schnellpresse. Kaufpreis 3000 Thlr. mit wenigstens 2000 Thlr. Anzahlung. Gute Kundenschaft. Für einen thätigen und befähigten Mann wäre die Herausgabe eines Localblattes sehr rentabel, da der Wirkungskreis bedeutend ist. Zahlungsfähige Käufer wollen sich melden unter G. Z. 21 in der Exped. d. Bl. [736]

### Eine Buchdruckerei

mit großer Handpresse, im Badeort Rösen, bis 11. d. M. im Betrieb gewesen, ist Umstände halber sofort für den Preis von 600 Thlr. zu verkaufen.

Außer einer Zeitung gemäßigt die bevorstehende Sommerfaison durch ein Bade-Journal und die vermehrten Accidenzarbeiten besondere Vortheile. Franco-Differten sub H. W. 24 werden an die Exped. d. Bl. erbeten. [771]

Für ein täglich erscheinendes Localblatt in eine Stadt Anprehen werden ein

### Metteur en pages

bei einem Salair von 8 Thlr. pro Woche, sowie zwei tüchtige Zeitungsjeger, aber nur solche, bei einem Salair von 7 Thlr. pro Woche gesucht. Adressen sub H. 1128 befördert die Annoncen-Expedition von Haufenstein & Vogler in Berlin SW., Leipzigerstraße 46. [734]

### Ein tüchtiger Buchdrucker

kann mit einer Einlage von 2000—3000 Thlr. in eine seit Jahren bestehende Buchdruckerei in Berlin als Compagnon eintreten. Offerten unter N. N. 225 an die Exped. d. Bl. [779]

### Eine ältere Schnellpresse

mit Selbstausleger, Druckfläche von 20 1/2" zu 28", noch gut erhalten, ist für den festen Preis von 800 fl. zu verkaufen. [774]

Rackl & Lochner,  
Augsburg.

### Eine noch in gutem Zustande befindliche eiserne Glättpresse

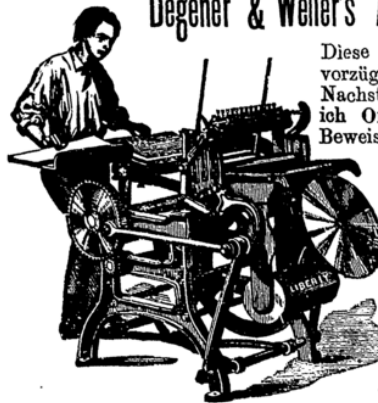
wird zu kaufen gesucht. Offerten nebst billigster Preisangabe sub A. W. No. 50 poste restante Hannover erbeten. [787]

### Eine gebrauchte, aber gut erhaltene Gaskraft-Maschine

von 1 Pferdekraft wird zu kaufen gesucht. Offerten beliebe man einzusenden an die J. Mantel'sche Buchdruckerei in Straubing. [746]

Es kann noch ein solider Schriftsetzer Condition erhalten in der Buchdruckerei von E. J. Heuß in Bad Kreuznach. [765]

## Degener & Weiler's Amerikanische Tiegeldruck - Accidenzmaschine.



Diese höchst einfache und billige Schnellpresse ist die vorzüglichste, welche man für Accidenzdruck benutzen kann. Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Firmen, welchen ich Original-Maschinen verkaufte, wird den besten Beweis für den Anklang und die Verwendbarkeit liefern, welchen sie gefunden; Zeugnisse, Prospective und Preiscurante stehen franco zur Verfügung.

Ausser den an Unteragenten verkauften Maschinen, lieferte ich direct an nachstehende Firmen, von denen viele, zwei und mehr derselben erhielten: Aachen: Wedler. Ansbach: Brigel & Sohn. Braunschweig: Westermann, Krampe. Berlin: Hüttig, Krause. Biel: Hoer-Botrix. Bremerhaven: v. Vangerow. Breslau: Fround, Sternberg. Brunn: Burkhardt. Carlsruhe: Leichtlin. Celle: Schweiger. Chemnitz: Hager. Köln: Peipers & Co. Dresden: Gärtner, Lehmann, Pässler, Langguth, Wenzel (Kötzschenbroda). Dortmund: Gräwoll. Düsseldorf: Richter. Erfurt: Moos. Frankfurt a. M.: Wolmsche Giesserei. Freiburg: Mauckisch, Berger. St. Gallen: Köchlin. Gitschlin: Capok. Glatz: Schirmer. Grimma: Schlotz & Winkler. Greiz: O. Hennig. Hamburg: Besso. Hannover: Beneke & Oldemeyer. Leipzig: Ferd. Flinsch, Spörling & Hanger, O. Spörling, Waldow. Liebenau: Ahrens & Co. Ludwigshafen: Lauterborn. Meissen: Kurtz. Odessa: Franzow. Oberursel: Wagner. Petersburg: Koehn. Prag: Fuchs, Sig. & C. Rudl. Radeberg: Willner. Salzburg: Keyl. Schaffhausen: Brödmann. Sondersburg: Schmidt. Stuttgart: Hallberger, Alfr. Müller, Schmidt. Stähle. Triest: Oestcher. Loya. Appollonio & Caprin. Tschon: Feitzinger. Troppau: Feitzinger. Wien: Fuchs, Ruzicka, Stöckholzer v. Hirschfeld. Winterthur: Brouler-Hauscher. Würzburg: Hoffmann. Zürich: Zürcher & Furrer, Surmann. Druckgröße und Preis ab Leipzig: Nr. 2, 15, 5; 25, 5 Cent. Thlr. 318; Nr. 3, 23; 35, 5 Thlr. 487; Nr. 4, 33; 48, 3 Thlr. 655 incl. Verpackung. Dampfmaschine Thlr. 29 extra. Buchdruckmaschinen- und Utensilienhandlung von Alexander Waldow in Leipzig. [786]

## Factorstelle.

Ein tüchtiger Accidenzsetzer, im höhern Mannesalter stehend, wird für eine Druckerei mittlern Umfangs als Factor zum baldigen Eintritt gesucht. Offerten bittet man an Herrn F. A. Sewin, Glacé- u. Carton-Fabrik in Leipzig, zu richten. [784]

## Ein bis zwei tüchtige Zeitungssetzer

finden dauernde Beschäftigung in Kiedinger's Buchdruckerei in Ratibor. [738]

Ein in jeder Beziehung tüchtiger Setzer, der womöglich das Punktieren an der Maschine versteht, wird auf Mitte Mai in dauernde Condition gesucht. Verfeinerthe erhalten den Vorzug. Monatl. Gehalt 35 Thlr. [775] E. Maurer in Saargemünd (Lothringen).

## Setzer-Gesuch.

Für die Mise en pages des politischen Theils eines täglich erscheinenden Blattes wird in einer größeren Stadt Süddeutschlands bei gutem Gehalt und dauernder Stellung ein Setzer gesucht, der bereits in dieser Branche beschäftigt gewesen und gute Zeugnisse aufzuweisen hat. Franco-Offerten sub Chiffre E. 9657 befördert die Annoncen-Expedition von Rudolf Mosse in Frankfurt a/M. [777]

## Maschinenmeister-Gesuch.

Ein Fabrikgeschäft mit drei Schnellpressen sucht zum sofortigen Eintritt einen tüchtigen Maschinenmeister. Franco-Offerten unter Chiffre H. 6350 a. befördert die Annoncen-Expedition von Haasenstein & Vogler in Mannheim. [780]

## Ein Maschinenmeister,

im Accidenz- und Werkdruck mit Illustrationen erfahren und im reiferen Mannesalter stehend, erhält nach auswärtig sofort eine lohnende und dauernde Stellung. Offerten nimmt Herr F. A. Sewin, Glacé- u. Carton-Fabrik in Leipzig, entgegen. [785]

## Maschinenmeister-Gesuch.

Ein tüchtiger und solider Mann, der im Werk- und hauptsächlich auch im Accidenzdruck bewandert ist, findet sofort eine dauernde Stelle bei gutem Salair in Louis Besenpauer's Buchdruckerei in Cannstatt. (Nur tüchtige, in ihrem Fache erfahrene und gewandte Herren mögen sich melden.) [788]

## Ein tüchtiger Maschinenmeister,

evangel. Confession, der an einer Marinoni'schen Maschine fertig werden kann, findet angenehme wie dauernde Condition. Offerten unter Litr. F. E. 23 an die Exped. d. Bl. [766]

## Ein tüchtiger Drucker

(unverheiratet) findet bei gutem Salair sofort Stelle. Offerten an M. Hofmann, Buchdruckerei in Viebich a/M. [781]

Zwei in allen Branchen erfahrene Setzer suchen Condition. Offerten sub „Hirschlack“ an die Exped. d. Bl. erbeten. [763]

## Ein junger Accidenzsetzer,

auch im Zeitungs- und Werkdruck erfahren, sucht bis zum 4. Mai Condition. Fr.-Offerten nimmt J. Vogt in Halle a/S., Mittelstraße 8, entgegen. [778]

## Ein Accidenzsetzer,

tüchtig in Geschmack und Leistungsfähigkeit, sucht Placement, gleichviel wo, entweder als obiger oder als Metteur einer Zeitung oder von Werken. Auch übernimmt derselbe den Satz mathematischer und chemischer Werke, sowie solcher in griechischer, hebräischer und russischer Sprache. Gef. Offerten werden erbeten an Ch. Wagner, [783] H. Werberstr. C. 14 in Pforzheim.

## Ein tüchtiger Maschinenmeister,

in Werk-, Accidenz-, sowie allen vorkommenden Arbeiten erfahren, sucht eine dauernde Stellung, am liebsten in Süddeutschland in der Nähe von Frankfurt a. M. Offerten besorgt die Leroux'sche Hofbuchhandlung in Mainz. [772]

Ein Zeitungssetzer, auch im Correcturlesen und im Expeditionsfache geübt, sucht Condition. Offerten sub X. X. 133 an die Exped. d. Bl. [773]

## Ein junger Schriftsetzer,

der nach Absolvierung seiner Lehrzeit ein Jahr als Gehilfe conditionirt, im Accidenzdruck erfahren, sucht eine Stellung, möglichst im Herzogthum Braunschweig oder nächster Nähe dieses Landes. Offerten unter C. K. 22 beliebe man der Exped. d. Bl. zuzufenden. [764]

## Ein Maschinenmeister,

der im Accidenzdruck erfahren ist, findet dauernde Beschäftigung.

Franco-Offerten mit Angabe der Gehaltsforderung unter L. M. 50 nimmt entgegen die Annoncen-Expedition von Büttner & Winter in Oldenburg. [743]

Die Maschinenmeisterstelle ist besetzt, welches den geehrten Herren Bewerbern hiernit zur Kenntniß. [756] May & Co. in Hörde.

Den Herren Bewerbern zur gef. Nachricht, daß die von mir ausgeschriebene gewesene Stelle besetzt ist. Waldburg i/Schl. A. Hirschfelder, [769] Buch- u. Steindruckereibesitzer.

## H. M. 10 poste restante Gotha.

Seit 4 Wochen ein Doppelbrief auf der Post. Wenn nicht conveniren, bitte wenigstens um Rücksendung. [782] G. H. 80.

Durch Unfälle war ich gezwungen, von meinem Walzruhrer Bertsch eine Summe zu leihen. Da auch in Leipzig mir das Glück nicht gleich lächelte, so wurde dieselbe größer, als er plötzlich ohne vorherige Mahnung meinen, vorläufig einzigen, guten Anzug im Schrank verschloß, und ich altes abgetragenes Zeug anziehen mußte. Als ich auf diese Freundschaftsbezeugung Wohnung und Brüderschaft kündigte, wurde mir auch mein Koffer mit Wäsche und anderen Kleinigkeiten von ihm selbst confiscirt. Da aber zum Abzahlen von 8 Thlrn. mehre Wochen gehören, so beschloß ich, um nicht während dieser Zeit als Lump zu gehen, mir zuerst einige andere Sachen zu kaufen. Das Vorenthaltene ist mehr werth als die Schuld und hat der pp. Bertsch mich wahrscheinlich nur blamiren wollen; wer aber der Blamirte jetzt ist, wird wol Jeder beurtheilen können. Die gerichtliche Drohung ist aber nur ein schlechter Scherz, denn wäre der Inzerent nicht erst ein 19jähriger Knabe — was vielleicht die kluge Handlungsweise entschuldigen kann — so würde ich ihn lange wegen eigenmächtiger Pfändung verklagen haben lassen. Weitere injectionellen Entgegnungen erspare mir, da Diejenigen, welche mich näher kennen, wohl wissen, was sie von mir zu halten haben. Leipzig, p. Hundertstund & Pries. [761] Alar Pechthold aus Breslau.

Hr. Maschinenmeister Ferd. Bergmann aus Schöna u/S. eruche ich, mir seine Adresse anzugeben, da ich im andern Falle genöthigt bin, weitere Schritte zu thun. Zugleich eruche ich die H. H. Collegen, mir den Aufenthalt desselben anzuzeigen. [770] Ph. Aug. Schwabe, Frankfurt a/M. 19. April. gr. Eichenheimerstr. 47.

Die Herren Dreißig und Neugebauer, welche ihre Condition in der Hofbuchdruckerei hier ohne Kündigung, resp. ohne die Kündigungskrit einzuhalten, verlassen haben, werden ersucht, dem unterzeichneten Gauvorsteher ihren jetzigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Altenburg. Karl Schmidt.

Unsere Freunde: Kieselack Knolle, Jule Schante u. s. w. werden um ihre Adressen ersucht. [789] S. A.: Ell, Berlin, Fürstenstraße 18, IV. bei Wende.

## Carl Späth,

Schriftsetzer aus Altbreisach, wird aufgefordert, sogleich nach Hause zu reisen, um sich zur Rekruten-Aushebung zu stellen. [776]

Der Schriftsetzer Jenner wird gebeten, seinem Collegen C. K. in Sömmersd a einmal von seinem jetzigen Aufenthaltsorte Nachricht zu geben. [762]

## Mehre kleine Buchdruckerei-Einrichtungen

sind stets bei mir fertig; dieselben bestehen aus den beliebten May'schen Fraktur- und Antiqua-, sowie den modernsten und geschmackvollsten Bier-Eitel-schriften und Einfassungen, auf Pariser (Didot'sches) System angefertigt. [634] Berlin. Wilhelm Woellmer, Schriftgießerei.

Complete Einrichtungen von Buchdruckereien in jeder Größe auf Pariser System übernimmt, bei annehmbarsten Bedingungen, die mit den neuesten Erzeugnissen verbundene Schriftgießerei von [635] J. Ch. D. Kies in Frankfurt a/M.

Zur Anfertigung von Galvanotypen und Stereotypen empfehlen sich Zierow & Meusch. Leipzig.

Reiseavisé } 1 Thlr. 20 Gr. pro Tausend, Correspondenzkarten } Postpaacketbegleitadressen 2 Thlr. 7 1/2 Gr. pro Tausend, liefert in Partien zu beigefügten Preisen A. Schmidt, [265] Berlin, Schönhauser Allee 130.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen das soeben bei A. Horn in Zittau erschienene Buch:

**Gott grüß die Kunst! Zweites Reisefaschensbuch für die Buchdrucker Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz.** Inhalt: 1) Die Einwohnerzahlen von mehr als 1000 Orten, 2) circa 2300 Buchdruckerei-Firmen, 3) die in diesen Orten Reisenden zu empfehlenden Gasthöfe zc., 4) die Firmen, in denen Reisende zur Erlangung des Viaticums den Umlaufzettel erhalten, 5) die Adressen der Vorsteher der Orts-Buchdruckerevereine, 6) Höhe des z. B. gewährten Viaticums, und 7) daß in diesen Orten oder deren Umgebung Reisenden zu empfehlende Sehenswerthe. — Der Allgemeine deutsche Buchdrucker-tarif. — Vergleichstabelle der neuen deutschen Reichswährung mit der süddeutschen und österreichischen Gulden- und der Frankenswährung. — Neueste Declamationen, Couplets, Lieber, launige Erzählungen und Costümstücke für eine und mehre Personen. — Broschirt, durch Buchhandlungen bezogen à 10 Gr. = 1 Mark, direct (mit Einsetzung des Betrages in Postmarken oder per Postanweisung) von dem Herausgeber bezogen à 7 1/2 Gr. = 3/4 Mark R.-W., gebundene Exemplare 2 1/2 Gr. = 1/4 Mark theurer. [767]

Alle Collegen werden freundlichst ersucht, bei der von mir in Druck zu gebenden zweiten Auflage des 1869 erschienenen „**Lafchen-Niederbuchs für Deutschlands Buchdrucker**“ (Preis à 5 Gr.) mich in gefälliger Weise durch Ein-sendung von neuen und guten Liebern unterstützen zu wollen (für jedes aufgenommene Lieb wird ein oder mehre Frei-Exemplare gewährt). Subscriptionslisten werden in nächster Zeit an alle Druckereien gesandt. — Mit collegialischem Gruß [768] Zittau in Sachsen. Alban Horn.

## Berliner „ZWIJBEL-FISCHE“.

Mittwoch, den 29. April:  
**Letzte große Spritzfahrt nach den Witzelsbergen**  
vor Auflösung des Vereins.  
Die alten Mitglieder sind zu dieser Partie freundlichst eingeladen.  
Versammlung: Haase's Weißbierlocal, Französische Straße. Abmarsch 1/2 Uhr.  
[790] A. Schreyer, E. Hertel, Arn. Thiele.

## Verein Leipziger Buchdruckergehilfen.

Freitag, den 8. Mai, Abends 8 Uhr:  
**Generalversammlung**  
der Mitglieder der „Freiwilligen Kranken- und Begräbniskasse“ im „Leipziger Saal“.  
Tagesordnung: 1) Prüfung des Rechenschaftsberichts; 2) Entlastung des Vorstandes; 3) Statutenberathung; 4) Wahl des Vorstandes; 5) weitere Anträge.  
NB. Anträge, welche zur Berathung kommen sollen, müssen spätestens bis zum 30. April eingereicht werden.  
E. Scheumann, Vorf., Teubner's Buchdr.

**Briefkasten der Expedition.**  
W. A. in Porto Alegre: Westen Dank. Wegen ungenügender Frantirung mußten wir für die Zeitung bei jeder Sendung 3 Gr. 8 Pf. für den Kalender 5 Gr. Porto nachzahlen. — E. M. in Saargemünd: 18 Gr. — W. S. in Lieberich: 16 Gr. — D. Kammer, früher in Hirschberg: Mir erhielten Brief mit zwei Offerten retour. Betrag incl. Porto 1 Thlr. 3 Gr.



## Vierter Deutscher Buchdruckertag.

### Wortlaut der eingegangenen Anträge.

#### I. Verbandsstatut.

##### a. Statuten = Änderungen.

(Antrag des Präsidiums und Ausschusses, soweit bei den einzelnen Paragraphen nichts Anderes angegeben.)

##### Organisation.

§ 1. Der Deutsche Buchdruckerverband umfaßt die unter der Bezeichnung „Gauverbände“ innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Vereinigungen der Buchdrucker und Schriftgießer. Die Gauverbände bestehen aus Ortsvereinen und Mitgliedschaften (s. § 50).

##### Zweck.

§ 2 wie bisher.

§ 3 zu streichen, weil unter „Gauverbände“ erwähnt.

##### Gesetzgebung.

§ 4 soll d lauten: „Unterstützungskassen“, der Nachsatz als überflüssig gestrichen werden.

§ 5 wie bisher.

##### Verwaltung.

§ 6 (bisher § 10). Die Leitung des Verbandes wird ausgeübt:

- durch einen Präsidenten (für den in Verbindungsfällen der Vorsitzende des Ausschusses als Stellvertreter eintritt), welcher die Ausführung der Gesetze zu fördern, zu schützen und streng zu überwachen, sowie den Verband nach Innen und Außen zu vertreten hat;
- durch einen Kassierer, welchen derjenige Ortsverein stellt, dem der Präsident als Mitglied angehört;
- durch eine Abstimmung der Gauvorstände in besonders wichtigen Fällen.

§ 7 (bisher § 11). Der Präsident hat den Buchdruckertag einzuberufen, die Verhandlungen des letztern zu leiten, die von demselben gefaßten Beschlüsse im Verein mit dem Ausschuss auszufertigen und im Organ des Verbandes (s. § 53) zu veröffentlichen.

§ 8 (bisher § 12). Der Kassierer steht unter der unmittelbaren Kontrolle des Ortsvereins (s. § 6, b), und hat letzteren die vom Präsidenten und Ausschuss aufgestellten Normativbestimmungen zu beobachten und für die Kasse selbst Garantie zu leisten. Sämtliche Einnahmen bedürfen außerdem der Kenntnisaufnahme des Präsidenten und Ausschusses, die Ausgaben jedoch, soweit sie nicht allgemeine Verwaltungskosten betreffen, der ausdrücklichen Zustimmung des Präsidenten und Ausschusses.

§ 9 wie bisher § 6.

§ 10 (bisher § 8). Die Obliegenheiten des Ausschusses bestehen in: Mitgenehmigung von Unterstützungen aller und jeder Art, Genehmigung von Reisen auf Kosten des Verbandes, Entgegennahme von Beschwerden über die Verbandsleitung, sowie über die Gauvorstände. Dem Ausschuss steht ferner das Recht zu, event. die Einberufung eines außerordentlichen Buchdruckertages behufs Abfertigung des Präsidenten zu beantragen, jedoch ist auch in diesem Falle die Einhaltung der Bestimmung des § 16 (Schlußsatz) erforderlich.

§ 11 (bisher § 7). Der Ausschuss erhält mindestens monatlich vom Präsidenten einen Bericht über die Vorkommnisse innerhalb des Verbandes zur Begutachtung, resp. Beschlußfassung.

§ 12 wie bisher § 9.

##### Buchdruckertag.

§ 13 wie bisher.

§ 14. Die Verhandlungen desselben sind öffentlich, soweit der Buchdruckertag für einen bestimmten Fall nicht anders beschließt, und werden den Mitgliedern des Verbandes durch das Verbandsorgan zur Kenntnis gebracht.

§ 15 (Antrag aus Berlin). Der Buchdruckertag wird von zwei zu zwei Jahren einberufen.

§ 16. Ein außerordentlicher Buchdruckertag kann einberufen werden:

- auf Antrag des Präsidenten;
- auf Antrag des Ausschusses;
- auf Antrag dreier Gauverbände.

In jedem Falle ist der motivirte Antrag den Gauvorständen zu unterbreiten. Zur Annahme desselben ist die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der letzteren erforderlich.

§§ 17 und 18 wie bisher.

§ 19. Zum Geschäftskreis des Buchdruckertages gehört: Wahl des Präsidenten; Wahl des Ausschusses; Wahl des Ortes für den nächsten Buchdruckertag; Endentscheid über unerledigt gebliebene Zweifelsfälle, bezieh. Streitigkeiten zwischen den verschiedenen

Verwaltungsorganen; Beschlußfassung über eingegangene Anträge; Genehmigung von Gegenseitigkeitsverträgen mit außerdeutschen Vereinen und Kassen; Genehmigung der Jahresabschlüsse; Feststellung der Beiträge sowie der Höhe der event. zu gewährenden Unterstützungen; Festlegung der Gehalte der Verbandsbeamten; Abänderung der Statuten.

§§ 20 und 21 wie bisher.

§ 22. Die Abgeordneten werden von den Gauverbänden unter Berücksichtigung des § 13 gewählt, und zwar auf je 150 Mitglieder ein Abgeordneter, wobei 75 und darüber für voll gerechnet werden. Bei der Wahl entscheidet absolute Majorität, event. findet eine Nachwahl unter den zwei Gewählten statt, welche die meisten Stimmen erhielten.

§ 23 wie bisher.

##### Von den Mitgliedern.

§ 24 (bisher § 49). Die Annahme zum Eintritt in den Verband hat an dem betr. Conditionsorte zu geschehen, die Aufnahme selbst geschieht durch den Gauvorstand. Bei Aufnahme der Mitglieder ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Betreffende von dem Vereine, resp. der Mitgliedschaft seines Conditiorntortes als Gehilfe anerkannt und sich erweislich keines Vergehens gegen die Unterstützungskassen schuldig gemacht oder aus diesem oder anderen Gründen bereits ausgeschlossen wurde.

§ 25 (bisher §§ 51 und 52). Ausschluß aus dem Verbandsverband hat bei nachweislich größlichem Vergehen gegen dessen Grundsätze, sowie bei Veruntreuungen, Fälschungen u. dgl. zu erfolgen. Der betr. Ortsverein, bezieh. die Mitgliedschaft, in welcher ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, muß einen hierauf bezüglichen motivirten Antrag beim Gauvorstande einreichen, welcher letztere den Ausschluß verfügt, dem Präsidenten hierüber Anzeige macht, und für Veröffentlichung des Ausgeschlossenen im Verbandsorgan Sorge trägt.

Dem Ausgeschlossenen steht es frei, sich im Beschwerbewege an die Gauversammlung und endlich an den Buchdruckertag zu wenden. Die letztere Entscheidung ist in jedem Falle maßgebend.

§ 26 (bisher § 53). Die Wiederaufnahme Ausgeschlossener kann nur auf Antrag des betr. Ortsvereins (Mitliedschaft) vom Gauvorstande geschehen, wenn sich in einer Versammlung des erstern eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden dafür erklärt und das Gesuch um Wiederaufnahme auf der Tagesordnung gestanden hat. Meldet sich ein Ausgeschlossener in einem andern als dem Orte, der den frühern Ausschluß beantragte, resp. verfügt, zur Wiederaufnahme, so ist die Genehmigung des letztern Ortes einzuholen. Der Wiederaufgenommene hat die zwischen dem Ausschluß und der Wiederaufnahme fällig gewordenen ordentlichen Verbandsbeiträge, sowie etwaige Kassenschulden nachzuzahlen.

§ 27 (bisher §§ 50 und 53). Antrag aus Halle: Solche Mitglieder, die früher freiwillig ausgetreten und sich zum Wiedereintritt melden, sowie solche, welche früher ausgeschlossen und wieder aufgenommen werden, haben für jedes angefangene Jahr ihrer Nichtmitgliedschaft eine Nachzahlung je nach Ermessen des Präsidenten und des Ausschusses zu leisten. (Motiv: siehe am Schluß des Statuten-Entwurfs.)

Antrag aus Chemnitz: Auch sind dieselben innerhalb eines Jahres, vom Wiedereintritt an gerechnet, zu keinem Amte wählbar.

§ 28 (bisher § 25). Jedes Verbandsmitglied erhält bei seiner Aufnahme ein Statut und bei seiner Abreise ein Quittungsbuch für die Verbands-, wie alle sonstigen Ortsvereins- und Unterstützungskassen. Dieses Buch dient als alleiniger Beleg zur Erhebung von Reise- u. dgl. Unterstützung, sowie zur Sicherung der vollen Gegenseitigkeit und Freiwilligkeit bei den bestehenden Orts-Unterstützungskassen und Vereinen. Jedem Verbandsmitgliede ist ein solches Buch von Seiten desjenigen Gauverbandes auszustellen, in welchem die Aufnahme zuerst stattfindet. Bei Wiedereintritt der Conditiorntorte ist das Buch dem Ortsvorsteher, bezieh. Vertrauensmann, zur Kontrolle und Aufbewahrung zu übermitteln.

§ 29 (bisher § 24). Das Mitglied eines jeden Gauverbandes oder Ortsvereins ist in allen andern Gauverbänden oder Ortsvereinen bei etwaiger Ueberfiedelung als gleichberechtigt anzuerkennen, besonders aber von Zahlung an Eintrittsgeldern u. s. w. an Vereine und Kassen zu entbinden, vorausgesetzt, daß es an seinen bisherigen Conditiorntorten allen Verpflichtungen nachgekommen.

§ 30. (Antrag aus Berlin): Der Deutsche Buchdruckerverband beobachtet ferner die Gegenseitigkeit gegen alle diejenigen außerdeutschen Buchdrucker-Vereinigungen, welche ihm entsprechende Gegenseitigkeiten gewähren.

Antrag aus Halle: Die Mitglieder der mit dem Deutschen Buchdruckerverbände in Gegenseitigkeit stehenden Vereinigungen von Buchdruckern sind ver-

pflichtet, sobald sie im Bereiche des erstern in Conditiorntorte treten, ihre sofortige Aufnahme in denselben zu bewirken, widrigenfalls ihre Gegenseitigkeitsrechte verloren gehen. Ebenso haben sich dieselben bezüglich der Verordnungen der Verbandsleitung, Verhalten gegen Nichtverbandsdrucker u. dgl. betr., gleich den Mitgliedern des Deutschen Buchdruckerverbandes zu benehmen, widrigenfalls sie den ausgeschlossenen Mitgliedern gleich zu achten sind. — Zurreisende Mitglieder solcher Vereinigungen, welche früher vom Deutschen Buchdruckerverbände ausgeschlossen wurden, haben sich vor ihrer Wiederaufnahme den in §§ 26 und 27 aufgestellten Bestimmungen zu unterwerfen.

##### Steuern.

§§ 34, 32, 33 wie bisher §§ 26, 27, 28.

##### Unterstützungen.

§ 34 (Antrag aus Halle). Unterstützungen aller Art sind aus der Verbandskasse zu zahlen.

§ 35 wie bisher § 29.

§ 36 (bisher § 30). Bei einem ausgebrochenen Conditiorntorte in Bezug auf Preisdifferenzen u. dgl. ist vor Allem die Vermittelung des betr. Schiedsamtes, resp. Einigungsamtes, anzurufen. Ergibt sich diese Vermittelung als fruchtlos, so hat der Ortsverein, bezieh. die Mitgliedschaft weitere Beschlüsse zu fassen und diese an den Gauvorstand zu berichten, welcher letztere den Bericht nebst Gutachten an den Präsidenten sendet. Ohne Zustimmung des Gauvorstandes, des Präsidenten und des Ausschusses darf keine Arbeitseinstellung vorgenommen und bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann auf keinerlei Unterstützung Anspruch gemacht werden.

§§ 37, 38, 39, 40 wie bisher §§ 31, 32, 33, 34.

§ 41 (bisher § 35). Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können nur mit Bewilligung des Präsidenten und des Ausschusses stattfinden. Auch kann in solchen Fällen eine Abstimmung der Gauvorstände veranlaßt werden.

##### Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 42 wie bisher § 36.

##### Gauverbände.

§§ 43 und 44 wie bisher §§ 37 und 38.

§ 45 (bisher § 39). Die Verwaltung des Gauverbandes wird von einem Vorstand geleitet, dessen vom Gautag zu wählender Vorsitzender für die Geschäftsführung verantwortlich ist. Derselbe wird für seine Mithewaltung aus der Verbandskasse entschädigt.

§ 46 (bisher § 40). Der Gauvorstand hat vierteljährlich einen Rechnungsabluß anzufertigen, diesem einen kurzen Bericht über die Thätigkeit der Ortsvereine, bezieh. Mitgliedschaften beizufügen und an die beiden letzteren, sowie an den Präsidenten regelmäßig (s. § 31) abzufertigen.

§ 47 (bisher § 41). Mindestens alljährlich findet ein Gautag zur Erledigung der Geschäfte des Gauverbandes statt.

Zum Geschäftskreis des Gautages gehört: Prüfung des Rechenschaftsberichtes; Wahl des Gauvorstehers und des Ortes für den nächsten Gautag; Endentscheid über unerledigt gebliebene Zweifelsfragen, bezieh. Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Verwaltungsorganen; Beschlußfassung über eingegangene Anträge; Feststellung der Beiträge; Abänderung der Statuten.

§ 48 (bisher § 42). Die Kasse des Gauverbandes muß eine Summe enthalten, die jeder Zeit flüssig gemacht werden kann, im Fall der Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer (s. § 33). Diese stets flüssige Summe muß auf je 100 Mitglieder mindestens 150 Mark Reichsmünze betragen.

§ 49. Das Statut des Gauverbandes darf keine Bestimmung enthalten, die gegen das Verbandsstatut und gegen die Beschlüsse des Buchdruckertages verstößt.

##### Ortsvereine, bezieh. Mitgliedschaften.

§ 50 (bisher §§ 43 und 45). Sobald 15 Mitglieder an einem Orte conditioniren, kann sich ein Ortsverein bilden und Localstatuten aufstellen, jedoch ist eine Berufung auf diese unzulässig, es ist vielmehr in allen Fragen lediglich nach dem Gautatut, bezieh. dem Verbandsstatut zu verfahren.

Weniger als 15 Mitglieder bilden eine Mitgliedschaft, deren Verkehr mit dem Gauvorstande ein Vertrauensmann besorgt. Für diese Mitgliedschaften ist lediglich das Gautatut maßgebend.

Zureisende Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem am Orte bestehenden Ortsverein, bezieh. der Mitgliedschaft, beizutreten.

§ 51 (bisher § 44). An jedem Druckorte ist nur die Bildung eines zum Verbandsverbande gehörigen Vereins gestattet, sofern nicht besondere Verhältnisse etwas Anderes bedingen, in welchem Falle, die Zustimmung der Beteiligten vorausgesetzt, Präsident und Ausschuss zu entscheiden haben.

§§ 46 und 47 sollen gestrichen werden, der erstere, weil das darin Erwähnte in's Statut gehört, der letztere auf Antrag des Ortsvereins Rudolfsstadt (Hüttingen).

§ 52 (bisher § 48). Mindestens allmonatlich ist eine Zusammenkunft der Mitglieder anzuberaumen zur Besprechung der localen wie allgemeinen Angelegenheiten und ein kurzer Bericht, in dem hauptsächlich etwa gefasste Beschlüsse zu verzeichnen sind, nebst den festgesetzten Beiträgen und der Mitgliederliste vierteljährlich an den Gauvorstand einzusenden.

§§ 53 und 54 wie bisher §§ 54 und 55.

#### Motive.

Präsidium und Ausschuss haben es für überflüssig gehalten, besondere Motive vorher zur Veröffentlichung zu bringen. Die meisten Änderungen sind redactioneller Natur, das Uebrige hat sich aus der Praxis als notwendig herausgestellt. In seiner letzten Sitzung hat sich der Ausschuss mit den Anträgen aus Berlin, Halle, Chemnitz und Rudolfsstadt beschäftigt und bei dieser Gelegenheit sich gegen die Anträge zu § 15 (Abhaltung des Buchdruckerages betr., Berlin) und § 27 (Nachzahlung betr., Halle) ausgesprochen; dagegen die Anträge aus Chemnitz (§ 27), Berlin und Halle (§ 30) und Rudolfsstadt (§ 47) acceptirt.

Der Antrag zu § 27 (Halle) will vor Allem die zeitweilig erlassene „Amnestie“ für alle Zeiten beseitigen. Es heißt in den Motiven: „Da es bekannt geworden, daß der von 3 zu 3 Jahren stattfindende Buchdruckerstag stets Amnestie für Solche erlassen hat, die dem Verbanne zur Zeit fern stehen, so könnte dieser Umstand Veranlassung geben, dem Verbanne zeitweilig den Rücken zu kehren, um bei nächstem Amnestie-Erlasse wieder einzutreten, was, zumal in schweren Zeiten, wie sie der Verband bereits durchgemacht, höchst bedenklich erscheinen möchte.“

§ 34 ist von Halle beantragt worden, um der Verbandskasse auch Umzugskosten bei Verheiratheten u. dgl. zuzumuthen, was durch die Ungleichheit der Gauverbände motivirt wird.

#### b. Abgrenzung der Gauverbände.

In Gemäßheit des Beschlusses des dritten Buchdruckerages (s. Protokoll S. 29) stellen Präsidium und Ausschuss folgende Eintheilung der Gauverbände als Grundlage zu weiteren Vorschlägen, aus den betr. Kreisen selbst, auf:

- 1) Altbayern mit Schwaben-Neuburg.
- 2) Berlin.
- 3) Dresden (Reg.-Bezirk Dresden und Bautzen).
- 4) Erzgebirge (Reg.-Bezirk Zwickau und Leipzig) mit Osterland und der Fürstenthümern Neuß.
- 5) Franken mit Würzburg, Aschaffenburg zc.
- 6) Frankfurt mit Hessen, Nassau und Großherzogthum Hessen.
- 7) Hamburg-Altona.
- 8) Hannover mit Weser-Embs-Gau und Bremen-Oldenburg.
- 9) Leipzig.
- 10) Mark, event. mit einem Theile Pommerns.
- 11) Niederrhein mit Westfalen.
- 12) Oberhein mit Rheinbayern (Pfalz) und Großherzogthum Baden.
- 13) Ost- und Westpreußen, event. mit einem Theile Pommerns (Hinterpommern).
- 14) Posen mit dem Weichsel-Neße-Gau.
- 15) Rheingau und Westgau.
- 16) Saalgau (Prov. Sachsen zc.)
- 17) Schleswig-Holstein mit Mecklenburg-Lübeck, event. einem Theile Pommerns (Vorpommern).
- 18) Schlesien (Ober-, Mittel- und Niederschlesien).
- 19) Hüttingen.
- 20) Württemberg.

Das Hauptgewicht bei der Eintheilung der Gauverbände dürfte auf die staatliche Eintheilung zu legen sein, um jede Unklarheit zu beseitigen. Von diesem Standpunkt müßte freilich die Mark Brandenburg ercl. Berlin entweder ganz zu Pommern oder zum Saalgau (Prov. Sachsen) kommen, die Prov. Westfalen und Rheinland an die Stelle der oben unter 11 und 15 angeführten Verbände treten. Die drei größten Druckorte Deutschlands, Berlin, Hamburg-Altona und Leipzig, würden als für sich bestehend betrachtet, was sich in Bezug auf die dortigen Kassen-z. c. Verhältnisse rechtfertigen dürfte. Was die geschäftliche Behandlung betrifft, so dürfte es ratsam sein, für jetzt noch von einem zwangsweisen Abgrenzung Abstand zu nehmen, vielmehr dieselbe noch auf eine gewisse Zeit, vielleicht bis zum 5. Buchdruckerage, hinauszuverschieben, um den betr. Gauen die nötige Zeit zur Neu-Organisation zu lassen.

#### c. Drucker- und Maschinenmeister-Section betr.

Anträge aus Nürnberg:

1) Der Buchdruckerage möge beschließen, daß die Normativbestimmungen, welche zu Frankfurt a. M. bei Gelegenheit eines Delegirtenages der Drucker und Maschinenmeister berathen und angenommen

wurden, dem allgemeinen Verbandsstatut beigegeben werden.

Dieselben lauten:

a. Die dem Deutschen Buchdruckerverbände angehörigen Drucker und Maschinenmeister vereinigen sich unter den nachfolgenden Normativbestimmungen zum Zwecke der Discussion, resp. Beschlußfassung über alle gesellschaftlichen Fragen, welche Drucker und Maschinenmeister betreffen, sowie zur Begutachtung über technische Neuerungen zu Districtsectionen.

b. Die deutsche Drucker- und Maschinenmeister-Section theilt sich in Bezirks- und Districtsectionen ein. An Druckorten, in welchen über 10 Mitglieder conditioniren, werden Bezirkssectionen errichtet. An Druckorten, wo mindestens 5 Mitglieder conditioniren, sollen Districtsectionen gegründet werden, welche sich an die zuzuschließenden Bezirkssectionen anzuschließen haben. Druckorte von weniger als 5 Mitgliedern, sowie Einzelinstehende, schließen sich der nächsten Districtsection an. Mehrere zusammenliegende Städte haben das Recht, eine Section für sich zu bilden.

c. Aufnehmbar sind nur Mitglieder des Deutschen Buchdruckerverbandes oder Solche, die gleichzeitig in denselben eintreten. Der Aufnahmesuchende soll auch die zeitweilig bestehende Lehrszeit richtig beenden und den Verpflichtungen gegen die bestehenden Kassen nachgekommen sein. Die hierauf bezüglichen Legitimationspapiere müssen bei der Aufnahme der betreffenden Bezirks- resp. Districtsection vorgelegt werden. Zureisende Drucker und Maschinenmeister, welche schon an anderen Orten der Drucker- und Maschinenmeister-Section angehört, sind verpflichtet, den bestehenden Bezirks- oder Districtsectionen innerhalb 14 Tagen beizutreten.

d. Jeder Districtsection bleibt es überlassen, für sich Localbestimmungen aufzustellen oder sonstige locale Einrichtungen (Kassen zc.) zu treffen, jedoch bedürfen solche in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Vorortssection, welche zu untersuchen hat, ob die Bestimmungen, bez. die getroffenen Einrichtungen, etwaige Verstöße gegen das Verbandsstatut oder gegenwärtige Normativbestimmungen enthalten. Wenn in den Localbestimmungen nichts Anderes vorgeesehen, finden Versammlungen der Districtsectionen je nach Bedürfnis statt.

e. An dem Orte, an welchem sich der Ausschuss des Deutschen Buchdruckerverbandes befindet, übernimmt die Section der Drucker und Maschinenmeister die Leitung und Beaufsichtigung der übrigen Sectionen als Vorortssection und besorgt durch ihren Vorstand die Geschäftsführung. Auch genießen die Mitglieder alle Vorrechte, welche die Section in Zukunft gewähren wird.

f. Für die entstehenden Sections-Verwaltungskosten ist ein monatlicher Beitrag von 2 Groschen zu leisten. Dieser Beitrag ist bei Bezirks- und Districtsectionen monatlich bis zum Buchdruckerage zu erheben; Einzelinstehende können denselben, wegen Porto-Ersparung, vierteljährlich an die betr. Districtsection einbringen.

g. Der Geschäftskreis der Vorortssection besteht in Entgegennahme von Anträgen der einzelnen Sectionen und Beförderung derselben an die Verbandsleitung, nachdem die betreffenden Anträge vorher nebst dem Gutachten der Vorortssection in den Districtsectionen zur Abstimmung gebracht worden sind; ferner hat sie dafür Sorge zu tragen, daß bei den District- und Gauvorständen, sowie beim Ausschuss und Buchdruckerage des Verbandes eine Vertretung der Drucker und Maschinenmeister stattfinden muß; endlich hat sie darüber zu wachen, daß seitens der Districtsectionen die Bestimmungen des Verbandsstatuts, die Beschlüsse des Verbandes, sowie die Normativbestimmungen für Drucker und Maschinenmeister streng eingehalten werden, im Uebrigen den Districtsectionen jederzeit mit Rath und That beizustehen.

h. Den Districtsectionen steht es frei, sich in einzelnen Fragen mit dem Ausspruch des Vorstandes der Vorortssection zu begnügen oder das Gutachten der letztern selbst zu verlangen. Im Fall einer Differenz zwischen einer District- und der Vorortssection entscheidet die Verbandsleitung, event. die weiteren Instanzen des Verbandes.

2) Der Buchdruckerage möge beschließen, daß die Drucker- und Maschinenmeister-Section das Recht habe, wenigstens zwei Delegirte aus ihren Mitgliedern zu den jeweilig stattfindenden Buchdruckeragen entsenden zu dürfen, welchen dieselben Espejen wie den übrigen Delegirten zu gewähren sind.

#### d. Staatliche Anerkennung der Gewerkevereine.

Antrag aus Stuttgart (nachträglich eingegangen):

„Der Buchdruckerage möge bei dem Bundesrathe Schritte thun, daß baldmöglichst dem Reichstage ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher die staatliche Anerkennung der Gewerkevereine auspricht.“

## II. Unterstützungskassen.

### a. Unterstützungskassen im Allgemeinen.

Antrag aus Leipzig:

Zu Erwägung, daß die Unterstützungskassen ein integrierender Theil des Verbandes sein sollen, beschließt der Verein Leipziger Buchdruckergehilfen, an den demnächst stattfindenden Buchdruckerage folgenden Antrag zu stellen:

1) Der Buchdruckerage wolle eine aus Kassenvorständen bestehende Commission ernennen, welche auf volle Freizügigkeit und Gegenseitigkeit beruhende Normativbestimmungen für die Unterstützungskassen ausarbeitet;

2) die Bildung neuer Unterstützungskassen darf von Verbandsmitgliedern einzelner Orte oder Bezirke nicht mehr vorgenommen werden.

Als Grundsätze zu den erwähnten Normativbestimmungen erlaubt sich obgenannter Verein dem Buchdruckerage folgende Punkte vorzuschlagen:

- a) Die bestehenden Kassen sind nach und nach räumlich auszudehnen, bez. mit den nächstgelegenen zu verschmelzen;
- b) die Beiträge und Leistungen, die Aufnahmebedingungen u. s. w. sind möglichst einheitlich zu gestalten;
- c) die Steuerjahre in Invaliden- und Witwenkassen sind aufzuheben;
- d) die Steuerjahre sollen auf die Höhe der Unterstützung von keinem Einfluß sein;
- e) das Einspruchsrecht ist auf 1 Thlr. herabzusetzen und nur einmal zu erheben;
- f) so lange noch mehrere District- oder Bezirksvereine bestehen, ist ein Kassenverband zu bilden, dem alle diejenigen Unterstützungskassen angehören, welche die aufgestellten Grundsätze, bez. die Normativbestimmungen anerkennen;
- g) für diejenigen Kassen, welche die Normativbestimmungen anerkennen, ist ein Reservefonds zu bilden, zu welchem jede der daran theilnehmenden Kassen 1 Proc. der Jahreseinnahme abtritt; dieser Fonds soll dazu dienen, etwaige Ausfälle in der einen oder andern Klasse zu decken;
- h) die Unterstützung aus der Witwenkasse wird ausgedehnt auf Aeltere eines lebigen und auf Kinder eines als Witwer verstorbenen Mitgliedes; diese Unterstützung geschieht durch eine einmalige Abfindungssumme, und zwar in dem Betrage, wie er den Witwen jeweilig jährlich ausbezahlt wird.

Antrag aus Mercklenburg-Lübeck:

„Der Buchdruckerage wolle eine authentische Interpretation der Worte „Freizügigkeit“ und „Gegenseitigkeit“ veranlassen, ferner die Verbandsleitung bevollmächtigen, daß dieselbe den Eintritt einer Kranken-, Invaliden- zc. Kasse in den Freizügigkeits- und Gegenseitigkeitsverband nach Prüfung der Statuten und Fonds der betr. Kasse auf deren Antrag event. genehmige und den Statuten-Austausch und sonst in dieser Hinsicht nötige Mittheilungen bewirke.“

Antrag aus Bansen, Dresden, Freiberg:

„Der Buchdruckerage wolle beschließen, den sich in Noth befindlichen, resp. allen hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Verbandsmitgliedern eine einmalige entsprechende Unterstützung zu gewähren, welche mittelst zeitweilig auszuschreibender Extrasteuern ermöglicht werden soll.“

Motive: Die Veranlassung zur Aufstellung dieses Antrages waren die in neuerer Zeit sich mehrfach wiederholenden Extrasteuern, welche verschiedenartige Zwecke zum Ziele hatten. Zu diesen Extrasteuern sind alle Mitglieder, ob verheirathet oder nicht, selbstverständlich verpflichtet. Die durch diese Extrasteuern erreichten Erfolge aber genieszt zum größten Theile nur die nachkommende Generation.

Mit den nur wenig ihnen zu Gebote stehenden Mitteln haben die Mitglieder des Deutschen Buchdruckerverbandes Großes erkämpft. Unter diesen Mitgliedern aber befindet sich eine bedeutende Anzahl Verheiratheter, welche in den schlimmen Tagen festgestanden haben, ohne Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse ihres Familienkreises. Mehr von ihnen hat der Tod nach Erreichung ihres Zieles hinweggerafft, sie hinterlassen Weib und Kind und ihnen folgt nur die Anerkennung, ihre Schuldigkeit gethan zu haben. — Die Früchte ihrer schweren Opfer genießen Andere.

Der zweite Grund für Einführung einer momentanen Unterstützung an Witwen und Waisen ist der, daß man durch diese zugleich eines der solidesten Bindemittel erreicht, da gerade die Extrasteuer zu agitatorischen Zwecken ein Opfer ist, das eher die verheiratheten Collegen fern hält, als zum Beitritt zum Verbanne veranlaßt.

Ein dritter Grund wäre alsdann noch, daß man es aus Erfahrung nur zu gut weiß, wie schwer und langwierig es ist, normale Unterstützungskassen bei dem Verbanne einzuführen.

(Fortsetzung folgt in Nr. 34.)